



Katholische  
Kirchgemeinde Fischingen

Kath. Kirchgemeinde  
Bichelsee

## **Vertrag**

# **über die Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden Bichelsee und Fischingen**

Stand: 21. März 2024

definitiv

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Die Katholischen Kirchgemeinden Bichelsee und Fischingen vereinbaren, dass sich die Kirchgemeinde Bichelsee rückwirkend auf den 1. Januar 2024 der Kirchgemeinde Fischingen anschliesst und von dieser übernommen wird.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinde Fischingen tritt vollumfänglich die Rechtsnachfolge der Kirchgemeinde Bichelsee an. Sie übernimmt sämtliche Aufgaben, Rechte und Pflichten, die vor dem Zusammenschluss von der Kirchgemeinde Bichelsee wahrgenommen worden sind.

### **§ 2 Treuepflicht**

<sup>1</sup> Bis zum 31. Dezember 2023 behalten die genannten Kirchgemeinden ihre Eigenständigkeit, vorbehaltlich der in diesem Vertrag getroffenen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Für die Zeit zwischen diesem Vertragsabschluss bis zur Vereinigung der Kirchgemeinden vereinbaren die Behörden der Kirchgemeinden eine gegenseitige Treuepflicht, wonach sie keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vornehmen werden.

## **2 Organe der vereinigten Kirchgemeinde**

### **§ 3 Grösse der Organe**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat der vereinigten Kirchgemeinde zählt 5 Mitglieder. Die Zahl kann von der Kirchgemeindeversammlung später durch Änderung der Kirchgemeindeordnung geändert werden.

<sup>2</sup> Die Person, die von der Kirchgemeinde als Leitung der Pfarrei gewählt worden ist, gehört dem Kirchgemeinderat von Amtes wegen an. Sie erhöht die in Abs. 1 festgelegte Mitgliederzahl um einen Sitz.

<sup>3</sup> Die Revisionskommission zählt 4 Mitglieder, wovon jeweils 3 an der Revision anwesend sein müssen.

<sup>4</sup> Das Wahlbüro zählt 6 Urnenoffizianten.

### **§ 4 Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup> Während der Amtszeit 2024-2026 des neuen Kirchgemeinderates der neu fusionierten Kirchgemeinde wird der fünfköpfige Kirchgemeinderat in Abweichung zu § 3 Abs. 1 durch drei bisherige Mitglieder der bisherigen Kirchgemeinderäte erweitert. Dies soll dazu dienen, die Arbeitslast der Folgearbeiten der Fusion besser zu verteilen sowie den Wissenstransfer in die neue Behörde sicherzustellen.

## **§ 5 Wahl der Organe**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinderäte der vertragsschliessenden Kirchgemeinden ordnen die Wahlen für die Organe der vereinigten Kirchgemeinde für die restliche Amtsperiode 2024 – 2026 gemeinsam an und bereiten sie gemeinsam vor.

<sup>2</sup> Sie achten bei der Erstellung der Wahlvorschlagslisten nach Möglichkeit auf eine ausgewogene Vertretung aus den vertragsschliessenden Kirchgemeinden.

<sup>3</sup> Die Wahlen finden anlässlich der gemeinsamen Kirchgemeindeversammlung vom 21. März 2024 statt.

## **3 Kommissionen und weitere Gremien**

### **§ 6 Ständige Kommissionen**

<sup>1</sup> Rückwirkend per 1. Januar 2024 werden die ständigen Kommissionen der vertragsschliessenden Kirchgemeinden aufgehoben.

### **§ 7 Spezialkommissionen**

<sup>1</sup> Die nicht ständigen Kommissionen der vertragsschliessenden Kirchgemeinden werden von der vereinigten Kirchgemeinde übernommen.

### **§ 8 Delegationen in Gremien**

<sup>1</sup> Die bestehenden Delegationen in den Friedhofscommissionen von Bichelsee und Fischingen bleiben bis zum Ende der Amtsperiode bestehen.

## **4 Verwaltung**

### **§ 9 Verwaltung**

<sup>1</sup> Die Verwaltung der vereinigten Kirchgemeinde wird in Dussnang geführt. Für die Organisation ist der Kirchgemeinderat zuständig.

### **§ 10 Archive**

<sup>1</sup> Die Archive der vertragsschliessenden Kirchgemeinden werden auf den Zeitpunkt der Vereinigung abgeschlossen. Die Kirchgemeinden tragen die Kosten der Abschlussarbeiten an ihren Archiven.

<sup>2</sup> Die abgeschlossenen Archive werden in das Staatsarchiv des Kantons Thurgau überführt und dort als Depot der vereinigten Kirchgemeinde hinterlegt. Die Kosten für die Überführung und die Miete gehen zu Lasten der vereinigten Kirchgemeinde.

<sup>3</sup> Die vereinigte Kirchgemeinde Fischingen bildet einen neuen, separaten Archivbestand für ihre Arbeit sowie die Arbeit der Pfarrei.

## **5 Vermögen und Finanzen**

### **§ 11 Vermögensübertragung**

<sup>1</sup> Die Aktiven und die Passiven der Kirchgemeinde Bichelsee geht mit Wirkung auf den 1. Januar 2024 auf die Kirchgemeinde Fischingen über (Universalsukzession).

<sup>2</sup> Die Grundstücke, welche im Eigentum der Kirchgemeinde Bichelsee stehen, werden mit Wirkung auf den 1. Januar 2024 grundbuchamtlich in das Eigentum der Kirchgemeinde Fischingen übertragen. Die Grundstücke sind im Anhang aufgelistet.

### **§ 12 Fonds**

<sup>1</sup> Die in den Kirchgemeinden geführten Fonds werden vor der Zusammenführung der Bilanzen auf ihren Weiterbestand überprüft.

### **§ 13 Erstes Budget der vereinigten Kirchgemeinde**

<sup>1</sup> Das Budget der vereinigten Kirchgemeinde Fischingen für das Jahr 2024 wird durch den Kirchgemeinderat (siehe § 5) bereits vor dessen Amtsantritt vorbereitet.

<sup>2</sup> Die Beschlussfassung über das Budget und den Steuerfuss findet an der ordentlichen Kirchgemeindeversammlung der vereinigten Kirchgemeinde am 21. März 2024 statt. Der neue Kirchgemeinderat von Fischingen lädt ein und verantwortet die Durchführung.

### **§ 14 Letzte Rechnungen der zu fusionierenden Kirchgemeinden**

<sup>1</sup> Für die Genehmigung der Rechnungen des Jahres 2023 der Kirchgemeinden Bichelsee und Fischingen sind noch die vormaligen Kirchgemeinden zuständig. Dazu laden die früheren Kirchgemeinderäte im Frühjahr 2024 zu einer letzten Kirchgemeindeversammlung ein und erstatten Rechenschaft über das vergangene Amtsjahr.

<sup>2</sup> Die letzte Kirchgemeinderechnung ist vor der Kirchgemeindeversammlung dem Revisorat des Kirchenrats zur Prüfung vorzulegen.

<sup>3</sup> Nach Genehmigung der Rechnung durch die Kirchgemeinde und durch den Kirchenrat werden die Saldi der Kassen, der Post- und Bankkonten, alle noch laufenden Finanzunterlagen (Schuldner, Gläubiger) sowie alle Bilanzwerte (Fonds, Spezialfinanzierungen) an die Rechnungsführung der vereinigten Kirchgemeinde übergeben.

## **6 Arbeitsverhältnisse und Verträge**

### **§ 15 Arbeitsverhältnisse**

<sup>1</sup> Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden der vertragsschliessenden Kirchgemeinden werden von der vereinigten Kirchgemeinde rückwirkend per 1. Januar 2024 übernommen.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat der vereinigten Kirchgemeinde wird darauf hinwirken, die Besoldungen und Anstellungsbedingungen für die Mitarbeitenden nach einheitlichen Massstäben zu gestalten.

### **§ 16 Verträge**

<sup>1</sup> Bei der Vorbereitung der Fusion werden die bestehenden Verträge (Versicherungspolice, Serviceverträge, Mietverträge, Leasingverträge) auf ihre Tauglichkeit für die vereinigte Kirchgemeinde geprüft. Nach gemeinsamer Absprache werden die Verträge gekündigt oder angepasst.

<sup>2</sup> Die vereinigte Kirchgemeinde übernimmt per 1. Januar 2024 alle vertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten der vertragsschliessenden Kirchgemeinden.

## **7 Organisation**

### **§ 17 Vollzug**

<sup>1</sup> Die bisherigen Kirchgemeinderäte werden mit dem Vollzug des vorliegenden Vertrages beauftragt.

### **§ 18 Amtsübergabe**

<sup>1</sup> Die Amtsübergabe von den bisherigen zum neuen Kirchgemeinderat nimmt ein Mitglied des Katholischen Kirchenrates des Kantons Thurgau vor (§ 13 Abs. 2 KGG).

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinderäte der abgebenden Kirchgemeinden übergeben bei der Amtsübergabe ein Pendenzenverzeichnis mit sämtlichen hängigen Geschäften ihrer Kirchgemeinden.

### **§ 19 Kostenverteiler**

<sup>1</sup> Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem ordentlichen Vollzug dieses Vertrages bis am 31. Dezember 2023 anfallen, werden von den beteiligten Kirchgemeinden getragen.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat der fusionierten Kirchgemeinde erstellt das Gesuch an den Kirchenrat um Leistung eines Fusionsbeitrags der Landeskirche.

## **8 Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Zustandekommen**

<sup>1</sup> Der Vereinigungsvertrag kommt zustande, wenn die Stimmberechtigten einer jeden einzelnen Kirchgemeinde in gleichzeitig stattfindenden Kirchgemeindeversammlungen mit einer einfachen Mehrheit dem vorliegenden Fusionsvertrag zugestimmt haben.

<sup>2</sup> Kommt der Vereinigungsvertrag zustande, ist dieser zusammen mit den Abstimmungsprotokollen der einzelnen Kirchgemeinden dem Kath. Kirchenrat des Kantons Thurgau zur Genehmigung zu unterbreiten (§ 31 Abs. 1 LKG).

<sup>3</sup> Lehnt eine der Kirchgemeinden den Vereinigungsvertrag ab, kommt die Fusion nicht zustande. In diesem Fall kann der Vertrag im Anschluss neu verhandelt werden.

### **§ 21 Ausfertigung des Fusionsvertrages**

<sup>1</sup> Die folgenden Unterlagen sind Bestandteile des Fusionsvertrages:

- Liste der Grundstücke, die den einzelnen Kirchgemeinden gehören
- Bilanzen der Kirchgemeinden

<sup>2</sup> Der Vertrag ist 3-fach auszufertigen. Je ein Exemplar erhalten:

- die Kirchgemeinden als Vertragsparteien
- der Kirchenrat der Katholischen Landeskirche Thurgau

### **§ 22 Rechtsvorbehalt**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt des zwingenden Rechts der Schweizerischen Eidgenossenschaft, des Kantons Thurgaus und der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau.

Die Vertragsparteien:

-----  
Ort

-----  
Datum

**Kath. Kirchgemeinde Bichelsee**

-----  
Peter Scheu, Vize-Präsident

-----  
Monika Huber-Oswald, Aktuarin

**Kath. Kirchgemeinde Fischingen**

-----  
Martin Widmer, Präsident

-----  
Martin Rüegg, Aktuar

Die Genehmigungsinstanz:

**Kath. Kirchenrat des Kantons Thurgau**

-----  
Cyrill Bischof, Präsident

-----  
Michaela Berger-Bühler, Generalsekretärin